

Globalversicherung 2024 / Wichtige Mitteilungen

Die Globalversicherung bleibt für Sie als Arbeitgeber auch im Jahr 2024 unverändert vorteilhaft. Sie bietet Ihnen die optimale Form der Versicherung für Ihre Arbeitnehmenden sowie Söhne und Töchter im landwirtschaftlichen Lehrjahr im elterlichen Betrieb. Dies preiswert und ohne grossen administrativen Aufwand.

Zur Globalversicherung haben wir Ihnen nachstehend die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Unfallversicherung (UVG)

Die Prämie für die Unfallversicherung bleibt unverändert. Der maximal versicherbare Jahresverdienst beträgt CHF 148 200.

Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeldversicherung erfährt auf das kommende Jahr gewisse Leistungsverbesserungen. Per 01.01.2024 werden für die Bemessung und Erfüllung der Wartefrist sämtliche Krankheitstage innerhalb von 365 Tagen kumuliert. Zudem wird für Personen im AHV-Alter der Versicherungsschutz neu bis zur Vollendung des 75. Altersjahres aufrechterhalten. Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass trotz der Verbesserungen die Prämie für die Krankentaggeldversicherung unverändert bleibt. Die neuen Bedingungen können über den QR-Code (am Ende dieses Schreibens) auf unserer Webseite eingesehen werden. Arbeitnehmende, welche nicht der Krankentaggeldversicherung AGRI-global unterstellt werden sollen, müssen zu Jahresbeginn oder spätestens bei Stellenantritt namentlich gemeldet werden. Wird für einen Arbeitnehmenden keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, muss dies im Einzelarbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung AGRI-spezial

Besteht für Arbeitnehmende bereits vor Stellenantritt eine aktive Grundversicherung, so muss diese im bestehenden Rahmen weitergeführt werden. Ein Wechsel der Franchise oder des Modells unterliegt der ordentlichen Frist. Weiter ist zu beachten, dass sich **Arbeitnehmende mit einer B-, C-, L- oder G-Aufenthaltsbewilligung** ab dem Tag der Anmeldung in der Schweiz bis zum Tag der Abmeldung in der Schweiz für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zu versichern haben. **Arbeitnehmende im Meldeverfahren oder mit einer Bewilligung für 120 Tage** müssen sich ab dem Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, somit analog Meldung durch den Arbeitgeber beim Amt, versichern.

Die Prämie der Zusatzversicherung AGRI-spezial für ergänzende Leistungen bei ambulanter und stationärer Behandlung bleibt unverändert günstig.

Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende

Dieses Haftpflicht-Produkt bietet Ihren ausländischen Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft eine zusätzliche Versicherungsdeckung als Privatperson und schützt Sie vor Schäden, welche Ihre ausländischen Arbeitnehmenden an den von Ihnen zur Verfügung gestellten Zimmern oder Gegenständen wie Fahrrädern etc. verursachen. Die Anmeldung ist mittels Meldeformular zusammen mit der Krankenpflegeversicherung vorzunehmen.

Bis anhin führte die emmental versicherung diese Versicherung in Kooperation mit der Zürich Versicherungsgesellschaft AG durch. Per 01.01.2024 wird die emmental versicherung die Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende auf eigene Rechnung betreiben, weshalb die Allgemeinen Versicherungsbedingungen angepasst werden mussten. Die neuen Bedingungen können über den QR-Code (am Ende dieses Schreibens) auf unserer Webseite eingesehen werden. Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Leistungsumfang sowie die Prämien im bisherigen Rahmen bestehen bleiben.

Pensionskasse (BVG)

Ihre Pensionskasse ist die Agrisano Pencas. Nach mehreren sehr guten Jahren mussten die Vorsorgeeinrichtungen im letzten Jahr erhebliche Korrekturen bei den Kapitalanlagen in Kauf nehmen. Agrisano Pencas war von dieser Entwicklung ebenfalls betroffen, was per 31.12.2022 einen Rückgang des Deckungsgrades auf 105,6 % zur Folge hatte. Im laufenden Jahr ist die Entwicklung der Kapitalmärkte nach wie vor von grossen Unsicherheiten

und Schwankungen geprägt. Bis ca. Ende Juli zeichnete sich ein einigermaßen zufriedenstellendes Bild ab. Danach setzte leider in praktisch allen Anlageklassen eine Abwärtsbewegung ein, so dass per Ende Oktober 2023 eine Performance von -1,07 % zu verzeichnen war. Positiv zu werten ist in diesem turbulenten Umfeld die nach wie vor sehr gute strukturelle Risikofähigkeit der Agrisano Pencas.

Zins Altersguthaben: Im laufenden Jahr wird sowohl den Guthaben gemäss BVG wie auch den überobligatorischen Guthaben der BVG-Mindestzins von 1,0 % gutgeschrieben. Für das Jahr 2024 wird der BVG-Mindestzins auf 1,25 % angehoben. Der Stiftungsrat hat beschlossen, diese Verzinsung auch auf den überobligatorischen Guthaben zu gewähren.

Tarif 2024: Das Versicherungsgeschäft entwickelt sich nach wie vor erfreulich. Die Risikotarife, die letztmals per 1.1.2022 gesenkt wurden, erfahren per 1.1.2024 geringe Anpassungen. Der Sicherheitsfonds hat die obligatorischen Beiträge von 0,12 % auf 0,13 % erhöht. Eine geringfügige Reduktion ist bei den Sparbeiträgen zu verzeichnen. Dies aufgrund der Abzinsung mit dem angepassten BVG-Mindestzinssatz (1,25 %).

Vorsorgereglement: Der Stiftungsrat hat per 1.1.2024 verschiedene Verbesserungen im Vorsorgereglement beschlossen. Erwähnenswert ist hierzu, dass ab dem 1.1.2024 neu auf Wunsch der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad gewählt werden kann. Sei dies für die ganze Belegschaft oder für eine bestehende nach objektiven Kriterien definierte Personengruppe (Kollektive). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Beilage «Neuerungen im Vorsorgereglement per 1. Januar 2024» (sofern sich Ihr Betrieb unserer Pensionskassenlösung angeschlossen hat).

Informationspflichten der Betriebe: Zu den gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmenden gehört die Zurverfügungstellung des Vorsorgereglements der Pensionskasse. Dies ist insbesondere bei Reglementsänderungen und Neuanstellungen zu beachten.

Das aktuelle überarbeitete Vorsorgereglement 2024 sowie die Erläuterungen zu den Änderungen können über den QR Code (am Ende des Schreibens) auf unserer Webseite eingesehen oder auf der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

Ergänzungen zum persönlichen Tarifblatt

Beiträge an die Sozialversicherungen	in % vom versicherten Lohn	beim Arbeitnehmenden abzugsberechtigt
AHV, IV, EO	10.6 %	5.3 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	2.2 %	1.1 %
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) (ohne allfällige kantonale Beiträge gemäss FamZG)	2 %	---



Naturallohn

Der Naturallohn für Kost und Logis beträgt gemäss AHV CHF 990 pro Monat.

Änderung Betriebsverhältnisse

Ist eine Betriebsübergabe oder eine Rechtsformänderung geplant, muss dies der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung Ihres Kantons umgehend mitgeteilt werden.



Webseite Agrisano



Versicherungsbedingungen und Reglemente